

Steuerliche Gewinnermittlung bei Partnerwerken

Autor(en): **Harder, Franz Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **73 (1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-941311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steuerliche Gewinnermittlung bei Partnerwerken

Franz Josef Harder

Problemstellung

Die Gebirgskantone, ihnen voran die Kantone Graubünden und Wallis, haben die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätsgesellschaften erneut aufgegriffen. Ausgangspunkt bildet eine Zürcher Dissertation¹, in der die These vertreten wird, die Partnerwerke könnten einen höheren Gewinn ausweisen, wenn sie nicht von ihren ausserhalb der Gebirgskantone ansässigen Partnern beherrscht würden. Die enge Bindung an diese ausserkantonalen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft führe dazu, dass den Partnern die Energie zu billig abgegeben werde. Die Partnervereinbarungen, welche die Übernahme der produzierten Energie zu Gestehungskosten vorsehen, hätten weitgehend den Charakter eines «Gewinnabführungsvertrages». Man werde deshalb das Gefühl nicht los, dass dadurch Gewinne, die organisch dem Produktionswerk zustünden, auf die ausserkantonalen Partner verschoben würden. Es stelle sich deshalb die Frage, ob den betreffenden Gebirgskantonen und den Gemeinden bei der Hingabe ihres einzigen Reichtums denn auch wirklich der entsprechende Gegenwert für die zur Nutzung überlassenen Wasserkräfte zukomme. Dieser Frage wird in den folgenden Ausführungen näher nachgegangen.

Die Interessengemeinschaft der Partner im Produktions- und Absatzgebiet

Seit der Jahrhundertwende, als die grosse Bedeutung der Elektrizität erkannt wurde, machte sich mit zunehmender Industrialisierung im Mittelland ein lebhaftes Interesse für die Nutzung der Wasserkräfte bemerkbar. Die Gebirgskantone und ihre Gemeinden verfolgten diese Entwicklung mit Interesse. Sie waren aber weder willens noch in der Lage, die Finanzkraft aufzubringen, um grössere Kraftwerkanlagen allein zu bauen und die produzierte Energie ins Absatzgebiet zu leiten. Ein Zusammengehen mit den an der Energieerzeugung interessierten Gesellschaften des Mittellandes, welche sowohl über die erforderliche Kapitalkraft als auch über ein entsprechendes Absatzgebiet verfügten, war deshalb angezeigt und wirtschaftlich sinnvoll. Es entstanden ausgeprägte Interessengemeinschaften zwischen den Partnern im Produktions- und Absatzgebiet. Die Befürchtung, dass die ortsansässigen Partner – Kanton und Gemeinden – benachteiligt seien, ist unbegründet. Diese entscheiden in voller Kenntnis der Umstände über die Erteilung oder Verweigerung der Konzession und können deshalb auch entsprechenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Partnervertrages nehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gebirgskantone und -gemeinden für die Zurverfügungstellung ihrer Wasserkräfte einen entsprechenden Gegenwert erhalten, kann nicht nur von der momentanen Steuersituation ausgegangen werden, vielmehr muss die gesamte Bedeutung, welche die Elektrizitätswirtschaft im betreffenden Kanton hat, berücksichtigt werden:

– Während der Bauzeit sind es vor allem die Aufträge an die Industrie, die Transportunternehmen und an das örtli-

che Gewerbe, die zu einer starken wirtschaftlichen Belebung führen.

– Von weit grösserer Bedeutung sind die finanziellen Leistungen der Kraftwerkgesellschaften, welche während der gesamten Konzessionszeit in Form von Wasserzinsen und Steuern anfallen.

– Hinzu kommen die Abgaben von Gratis- und Vorzugenergie,

– der Heimfall der Anlage spätestens nach 80 Jahren – sowie der Ausbau von Strassen und Wegen.

Allein im Kanton Graubünden werden von den Kraftwerkgesellschaften jährlich 63 Mio Franken an Steuern und Wasserzinsen erbracht. Als Naturalleistung werden in Form von Gratis-, Vorzugs- und Zusatzenergie rund 200 Mio kWh an die Konzessionsgemeinden abgegeben.

Diese Leistungen der Kraftwerkgesellschaften werden von unseren einheimischen Partnern anerkannt. Es darf aber nicht soweit kommen, dass die Unterstützung der Bergkantone und entlegener Bergregionen auf dem Rücken eines Energieträgers ausgetragen wird.

Begriff und Wesen des Partnerwerkes

Das Partnerwerk ist ein nicht auf Erzielung von Handels- und Fabrikationsgewinnen ausgerichtetes Unternehmen. Seine Aufgabe liegt in der Sicherstellung der Stromversorgung und der kostengünstigen Energieproduktion. Die Partnerwerke sind rechtlich selbständige Unternehmen. Sie haben regelmässig die Form einer Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital wird von den Partnern eingebracht.

Das Partnerwerk gibt die erzeugte Energie ausschliesslich an seine Partner ab; dies geschieht grundsätzlich nach Massgabe der Kapitalbeteiligungen.

Als Gegenleistung übernehmen die Partner im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital die Jahreskosten des Partnerwerks. Darin eingeschlossen ist auch eine vertraglich vereinbarte garantierte Dividende, die ungeachtet des Geschäftsverlaufes ausbezahlt wird.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Partnerwerk und Partnern bestehen während der ganzen Konzessionsdauer, in der Regel 80 Jahre.

Die wichtigsten Motive zur Gründung von Partnerwerken

Durch die Beteiligung verschiedener Partner am Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen wird das Unternehmerrisiko auf die einzelnen Partner verteilt. Das Partnerwerk hat von allem Anfang an keine Unternehmerrisiken zu tragen. Die Verpflichtung der Partner zur Deckung der Jahreskosten

Bild 1. Kraftwerke Vorderrhein, Stausee Sta. Maria mit Lukmanierpass.



¹ Toni Russi: Die Gewinnverschiebung, insbesondere bei Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft, und die Frage einer Sonderbesteuerung. Zürcher Diss. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht. Schulthess, Polygraphischer Verlag Zürich, 1979.

verschafft dem Partnerwerk eine einmalige wirtschaftliche Sicherheit. Auch wenn sich die Marktverhältnisse für die Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft durch technischen Fortschritt wirtschaftlich ungünstig gestalten, wenn Naturereignisse die teuren Anlagen beschädigen und längere Betriebsunterbrüche verursachen oder wenn irgendwelche Risikofälle, wie extreme Trockenheit, technische Pannen, Wirtschaftskrisen oder Kriege eintreten, so hat nicht das Partnerwerk den wirtschaftlichen Schaden zu tragen; vielmehr wird dieser auf die Partner überwältigt. Dass diese Risiken keineswegs nur Theorie sind, mussten die Kraftwerke Wägital, Maggia und andere mehr erfahren. Trotz schwerwiegenden Betriebsunterbrüchen blieb die Existenz dieser Partnerwerke gesichert, weil selbst unter ungünstigsten Verhältnissen die Partner volle Deckung gewährten.

Oft haben in den Gründerjahren der Partnerwerke die finanziellen Möglichkeiten eines einzelnen Elektrizitätsunternehmens nicht ausgereicht, um ein Kraftwerkprojekt zu realisieren. Nur durch einen Zusammenschluss mehrerer potenter Partner konnte die Finanzierung sichergestellt werden.

Nach Inbetriebnahme jeder neuen Produktionsanlage steigt die zusätzlich zur Verfügung stehende Energiemenge sprunghaft an. Je nach Grösse dieser Anlage ist es möglich, dass die Zusatzenergie von einem Partner allein überhaupt nie oder erst nach längerer Zeit wirtschaftlich verwertet werden kann. Ein wesentliches Motiv zur Gründung von Partnerwerken lag deshalb darin, eine bessere Anpassung des Energieanfalls an den Energiebedarf zu erreichen. Natürlich muss dieses Motiv in die Zeit projiziert werden, als die Partnergesellschaften zum Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen entstanden sind. Bei den heutigen Stromzuwachsraten kann diesem Motiv wohl nur noch bei thermischen Grossanlagen entscheidende Bedeutung zukommen.

Die steuerpolitische Wirkung des Partnerschaftsvertrages

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Partnerwerke aus rein wirtschaftlichen Motiven gegründet worden sind. Fehlginge dagegen die Behauptung, bei der Gründung hätten auch steuerpolitische Erwägungen eine Rolle gespielt. Bei der seinerzeitigen Gutheissung der Partnerschaftsverträge durch Kanton und Gemeinden darf davon ausgegangen werden, dass diese den Vertrag auch bezüglich seiner steuerlichen Auswirkungen überprüft und in Ordnung befunden haben. Hat der Kanton eine Partnervereinbarung ohne jeglichen Vorbehalt hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Gesellschaft unterzeichnet, muss er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die getroffene Regelung auch als Inhaber der Steuerhoheit gegen sich gelten lassen. Die Einführung einer den seinerzeitigen Vereinbarungen widersprechenden Steuerveranlagungspraxis ist deshalb abzulehnen.

Die jahrzehntelange steuerbehördliche Anerkennung der Ertragsermittlung auf der Basis der verrechneten Gesteungskosten ist ein weiteres Indiz dafür, dass von einer unzulässigen Verminderung der Steuerlasten bzw. einer verdeckten Gewinnausschüttung zugunsten der Gesellschafter der Partnerwerke nicht gesprochen werden kann. Im folgenden soll dies noch näher erläutert werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Partnerwerken?

Zur Beurteilung der Frage, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, muss das gesamte rechtliche und wirtschaftliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Partnern

berücksichtigt werden. Nach der schweizerischen Rechtspraxis liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Aktiengesellschaft einem Aktionär ohne entsprechende Gegenleistung eine geldwerte Leistung ausgerichtet hat, die unter denselben Umständen einer der Gesellschaft fernstehenden Person nicht oder nicht im gleichen Umfang gewährt worden wäre. Aufgrund der vorbeschriebenen Entstehungsgeschichte der Partnerwerke und ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtung sind die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht erfüllt. Diese Auffassung wird durch die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Darnach sei die Entschädigung der Aktionäre an das Partnerwerk für die Abnahme der gesamten Stromproduktion angemessen. Die möglichst günstige Bedarfsdeckung sei ein legitimes Bestreben jedes wirtschaftenden Subjekts. Bei den mit der Versorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gebrauchsgütern betrauten Gemeinwesen erscheine dies zudem geradezu als ihre Pflicht. Entsprechendes muss auch für die Elektrizitätsunternehmen gelten, die – wie die NOK – einen von der Öffentlichkeit erteilten Versorgungsauftrag erfüllen und zudem vollumfänglich im Besitze der öffentlichen Hand stehen. Den NOK geht es nicht um die Erarbeitung übermässiger Gewinne, sondern primär um die langfristige möglichst preisgünstige Sicherstellung der Stromversorgung des Konsumenten. Wo es aber keine wirklichen Gewinne gibt, kann vernünftigerweise auch nicht von einer steuerrechtlich relevanten Gewinnverschiebung die Rede sein. Namhafte Kommentatoren kommen denn auch zum Schluss: Kommt die preislich günstige Stromversorgung nicht den Partnern, sondern den Konsumenten zugute, könne nicht von einer verdeckten Gewinnausschüttung die Rede sein.

Die These der verdeckten Gewinnausschüttung führt in ihrer steuerrechtlichen Anwendung nicht zu einer Doppelbesteuerung im Rechtssinne, weshalb sich gegenüber der steuerlichen Mehrbelastung im Produktionskanton keine entsprechende Entlastung im Absatzkanton erreichen lässt. Die Anerkennung dieser These hätte demnach eine nicht unerhebliche Verteuerung der elektrischen Energie zur Folge.

Es ist nicht die Absicht, mit diesen Ausführungen in hängige Verfahren einzugreifen, noch solche gar zu beeinflussen; die hier wiedergegebenen Tatsachen sind allgemein bekannt.

Adresse des Verfassers: *Franz Josef Harder*, Direktionspräsident der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, NOK, CH-5401 Baden.

Diese Ausführungen wurden an der NOK-Presskonferenz vom 5. März 1981 im Besucherpavillon des Kernkraftwerks Beznau beim Schloss Böttstein vorgetragen.

Zum gleichen Thema ist kürzlich folgender Beitrag erschienen: *Gottfried Herzig*, Direktor der Bernischen Kraftwerke AG, BKW, unter Mitwirkung von Fürsprecher *Hans Raaflaub*: Die steuerliche Belastung von Elektrizitätswerken – Zu einer Standesinitiative des Kantons Graubünden. «Neue Zürcher Zeitung», 6. 3. 1981, Nr. 54, S. 35.